

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR DEN EINKAUF (AEB)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AEB gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen der RON AG (RON), bei denen RON bei Lieferanten Güter einkauft oder Dienstleistungen bestellt, auch wenn bei späteren Verträgen diese AEB nicht erwähnt werden.
- 1.2. RON und der Lieferant werden gemeinsam als Parteien bezeichnet.
- 1.3. RON ist zur Eingehung von Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten nur auf Grundlage dieser AEB bereit. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung. Mit der Bestellungsbestätigung des Lieferanten gelten die AEB als anerkannt. Wenn der Bestellung eine Offert-Anfrage vorausgeht, gelten die AEB mit der Einreichung der Offerte als anerkannt.
- 1.4. Die Bestimmungen dieser AEB gelten, soweit die Parteien in der Bestellungenvereinbarung oder der Lieferantenvereinbarung keine andere Regelung vereinbart haben. Bei sich widersprechenden Bestimmungen gilt folgende Reihenfolge:
 1. Bestellungenvereinbarung
 2. Lieferantenvereinbarung
 3. AEB.

2. Offerte und Bestellung

- 2.1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erfolgt die Offerte auf Offert-Anfragen unentgeltlich.
- 2.2. Die Gültigkeitsdauer der Offerte ist anzugeben, wenn sie kürzer als sechs Monate ist. Ist nichts angegeben, ist die Offerte des Lieferanten während sechs Monaten seit dem Datum der Ausstellung gültig.
- 2.3. Der Lieferant hat die Bestellung innert zehn Tagen nach Erhalt zu bestätigen. Wird eine Bestellung ohne vorgängige Offerte nicht innert dieser Frist bestätigt, gilt sie als abgelehnt. Eine verspätete Bestätigung oder eine solche mit Abänderungen oder Ergänzungen gilt als Offerte.

3. Vergütung

- 3.1. Der Lieferant erbringt die vertraglichen Leistungen zu Festpreisen. Wurde bei Dienstleistungsaufträgen eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, so hat der Lieferant den Gesamtaufwand mit einer oberen Begrenzung (Kostendach) vorgängig mitzuteilen und die Kostenarten und Kostensätze bekannt zu geben.
- 3.2. Die vereinbarte Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, wie Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Lizenzabgaben, öffentliche Abgaben, Spesen, Sekretariat, etc.
- 3.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch 30 Tage nach Erhalt der bestellten Ware oder Erbringung der bestellten Dienstleistung.
- 3.4. Wurde bei Dienstleistungen ein Zahlungsplan vereinbart, so richten sich die Zahlungen unter Vorbehalt des Arbeitsfortschrittes und des aufgelaufenen Aufwandes nach diesem. Der Lieferant hat bei Fälligkeit Rechnung zu stellen, die innert 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen ist.

- 3.5. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist RONal berechtigt, bei Zahlung innert 10 Tagen nach Rechnungserhalt ein Skonto von 2% abzuziehen.

4. Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 4.1. RON bezeichnet den Erfüllungsort.
- 4.2. Wurde nichts anderes vereinbart, gilt als Erfüllungsort Härkingen, Schweiz.
- 4.3. Frachtkosten gehen zu Lasten des Lieferanten, wenn nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.4. Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf RON über.

5. Ausführung

- 5.1. Der Lieferant verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung. Er verwendet nur geeignete und erprobte Materialien und setzt gut ausgebildete Mitarbeiter ein. Die Ausführung erfolgt nach dem aktuellen Stand der Technik. Vor der Auslieferung hat er die Ware auf qualitative und quantitative Übereinstimmung mit der Bestellung zu überprüfen und die Prüfung auf dem Lieferschein zu bestätigen.
- 5.2. Bei fehlenden oder ungenügenden technischen Angaben (z.B. Material oder Qualitätsvorschriften) hat der Lieferant so rasch als möglich mit RON Rücksprache zu nehmen. Änderungen bedürfen der schriftlichen Einwilligung von RON.
- 5.3. Die Ware ist in den vorgeschriebenen Losgrössen zu liefern. RON ist nicht verpflichtet, Über- oder Unterlieferungen anzunehmen.
- 5.4. Erfolgt die Lieferung mehr als einen Monat nach Vertragsabschluss oder dauert die Vertragserfüllung länger als einen Monat, so informiert der Lieferant RON regelmässig über den Fortschritt der Vertragsleistungen. Alle Umstände, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen, sind sofort schriftlich anzuzeigen.
- 5.5. Der Lieferant erbringt die Vertragsleistung grundsätzlich persönlich und darf RON Dritten gegenüber nicht verpflichten.
- 5.6. Im Falle von Bearbeitungsaufträgen bleibt das von RON gelieferte Material auch nach erfolgter Verarbeitung das alleinige Eigentum von RON. Die Lieferung ist vom Lieferanten sofort nach Erhalt zu prüfen und Abweichungen sind sofort zu melden.
- 5.7. Die Ware ist für den Transport sorgfältig zu verpacken und mit einem Lieferschein zu versehen, der die Bestellnummer und den Sachbearbeiter von RON bezeichnet.

6. Schutzrechte

- 6.1. Die von RON für die Vertragserfüllung zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Formen, Modelle, Berechnungen, Muster etc.) sind das alleinige Eigentum von RON. Selbst wenn sie nicht schutzfähig sind, dürfen sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RON weder kopiert noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden.
- 6.2. Mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung gehen allfällige bei der Vertragserfüllung entstehende Schutzrechte des geistigen Eigentums auf RON über.

7. Vertraulichkeit

- 7.1. Die Parteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 7.2. Will der Lieferant mit dem Vertragsverhältnis mit RON werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung von RON.

8. Verzug

- 8.1. Der Lieferant kommt bei Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne weiteres in Verzug. Wurde kein Liefertermin vereinbart, tritt der Verzug nach Mahnung und der Einräumung einer angemessenen Nachfrist ein.
- 8.2. Selbst wenn ein Liefertermin vereinbart wurde, kann RON dem Lieferanten eine Nachfrist mit den gesetzlichen Folgen ansetzen.
- 8.3. Wurde in der Bestellung eine Konventionalstrafe vereinbart, beträgt diese 1% der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber 10% der vereinbarten Vergütung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. In Fällen höherer Gewalt ist keine Konventionalstrafe geschuldet.

9. Gewährleistung

- 9.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsware dem anerkannten Stand der Technik entspricht, die zugesicherten Eigenschaften, Spezifikationen und Qualitätsvorgaben aufweist und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel hat, die den Wert oder die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigt. Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass die Vertragsprodukte in Übereinstimmung mit allen anwendbaren gesetzlichen Normen des Herstellungs- und Bestimmungslandes produziert werden. Die Vertragsprodukte müssen unabhängig vom Produktionsort die Anforderungen des Schweizerischen Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PrSG; SR 930.11), der Richtlinie 2001/95/EG vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit, der Richtlinie 2011/65/EU vom 8. Juni 2011 (Nachfolgerichtlinie der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) vom 27. Januar 2003) und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) vom 18. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- 9.2. Eine Prüfungspflicht nach Ablieferung der Vertragsware und –Leistungen wird ausdrücklich wegbedungen.
- 9.3. Liegt ein Mangel vor, hat RON die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, vom Vertrag zurückzutreten, oder mangelfreie Ware zu verlangen (Ersatzlieferung). Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen.
- 9.4. Die Garantiefrist beträgt 24 Monate nach Lieferung der Ware.
- 9.5. Gewährleistungs- oder Haftungsbeschränkungen irgendwelcher Art werden nicht anerkannt und sind ausgeschlossen.

10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1. Sollte eine Bestimmung der AEB ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die der ersetzten Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 10.2. Die dem Lieferanten zustehenden Forderungen dürfen ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von RON weder abgetreten noch verpfändet werden.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1. Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980) werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.2. Für sämtliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschliesslich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von RON zuständig. RON kann ihre Rechte jedoch auch am Domizil des Lieferanten geltend machen.

Stand der AEB: Juli 2014